

Informationen zur Heilfürsorge bei Mutter-Kind-Kuren

Kinder finden in den Heilfürsorgebestimmungen **keine** Berücksichtigung, so dass folgende Konstellationen denkbar sind:

1. Kur für erkrankte Mutter

(Mutter ist kurfähig, das Kind nicht)

- Die Heilfürsorgeabrechnungsstelle als Kostenträger der Mutter kommt nur für die Kosten der Mutter auf (lediglich Eigenanteil 6,14 Euro). Die Kosten (Unterkunft und Verpflegung) für das Kind sind selbst zu tragen.

2. Kur für erkranktes Kind

(lediglich das Kind ist kurfähig, die Mutter nicht)

- Kostenträger des Kindes stellt Unterbringung und Verpflegung der Mutter sicher.
- Die Mutter kann sich Anwendungen gegen die Vorlage eines Behandlungsscheines* verschreiben lassen und hätte ggf. Erholungsurlaub zu nehmen.

3. Kur für erkranktes Kind und für erkrankte Mutter

- Beide Kostenträger müssen sich nach den für sie geltenden Rechtsvorgaben auf einen Kurort einigen.
- Gesprächs- und Kompromissbereitschaft ist erforderlich.
- Vorzeitige Zusagen von nur einem Kostenträger sollten unterbleiben.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Väter.

* Nach Einführung der Versichertenkarten lösen diese das alte Behandlungsscheinheft ab. Die Versichertenkarte ist bei jedem Arzt-/Zahnarztbesuch mit sich zu führen.